arbido

2006/4 Elektronisches Publizieren – Informationsspezialisten als Mittler zwischen zwei Welten

Holländer Stephan, Beauftragter für Weiterbildung BIS und freischaffender Autor

Tags: Gesetz Urheberrecht, Audio-visuell,

Befreit die Maus! Vor- und Nachteile des Creative-Common-License-Projekts

Die gegenwa?rtigen Bestrebungen der Juristen, digitale Inhalte und deren Schutz in ihre Gesetze einzubeziehen, haben bei den Nutzenden nicht das gewu?nschte Echo gefunden. Ausgerechnet ein verlorener Gerichtsfall gegen die Walt Disney Company wegen der Verla?ngerung der Schutzfrist fu?r urheberrechtlich geschu?tzte Werke war die Geburtsstunde der etwas anderen Urheberrechte.

Vor einigen Jahren stellte die Walt Disney Company fest, dass ihr Star Mickey Mouse in die Jahre gekommen war. Zum Zeitpunkt der Jahrtausendwende war Mickey 72 Jahre alt. Ein stolzes Alter fu?r eine Maus und ein Problem fu?r die Firma, die sich als das «Haus der Maus» versteht. Mickey drohte der Absturz in den Papierkorb der Schutzlosigkeit: die urheberrechtliche Schutzfrist fu?r seinen Bro?tchengeber drohte auszulaufen.

Seit dem Tod Walt Disneys gelang es der Firma, auch mit wiederholtem Griff in die Archive, ihre Umsa?tze zu erzielen und ihre Zuschauer bei Laune zu halten, um die langen Perioden zwischen neuen Kassenschlagern wie «Jungle Book» und «Lion King» zu u?berbru?cken.

Bei der nun drohenden Schutzlosigkeit ging es jedoch nicht nur um die Filme allein, sondern auch um die Verkaufsrechte fu?r Computerspiele, T-Shirts und Spielzeuge.

Sofort wurde die Gesetzgebungsmaschinerie in Washington in Marsch gesetzt und die bis dahin geltende Schutzfrist von 70 Jahren auf 95 Jahre verla?ngert.

Ein verlorener Prozess um die nachtra?glich verla?ngerten Schutz- fristen fu?r Disney-Filme wie «Steamboat Willie» und «Schneewittchen» war der Ausgangspunkt fu?r Lawrence Lessig, Rechtsprofessor an der Stanford University, die gegenwa?rtige Rechtslage im Bereich des Urheberrechts grundsa?tzlich zu u?berdenken.

Er suchte nach einer Lo?sung zwischen den beiden Polen:

alle Rechte vorbehalten: ©

keine Rechte vorbehalten:

Er formulierte eine Position zwischen diesen beiden Polen:

einige Rechte vorbehalten:

In den USA, die u?ber ein Urheberrecht mit grosser Regeldichte und sehr eingeschra?nkten Nutzerrechten verfu?gen, u?berlegte Lessig, welche Rechte der Realita?t fu?r die Welt der digitalen Nutzung angepasst werden mu?ssten. Aus diesen U?berlegungen resultierte ein Musterlizenzvertrag, der den jeweiligen Bedu?rfnissen des Nutzers angepasst wird. Der Scho?pfer eines Werks kann gema?ss diesem Mustervertrag drei Punkte nach seinen Bedu?rfnissen regeln. Er kann dem Nutzer seines Werks das Recht geben, unter Namensnennung:

– den Inhalt zu vervielfa?ltigen, zu verbreiten und o?ffentlich aufzufu?hren,

– Bearbeitungen anzufertigen,

– den Inhalt kommerziell zu nutzen.

Im Muster-Lizenzvertrag wurden einige Lizenzelemente definiert, bei denen der Urheber eines Werks entscheiden muss, welche Rechte er den Nutzern einra?umen mo?chte:

– unter Namensnennung

alle Rechte vorbehalten ©

keine Rechte vorbehalten

Er formulierte eine Position zwischen diesen beiden Polen:

einige Rechte vorbehalten

Capture D'E?cran 2020 03 01 A? 16 20 37

– unter Namensnennung

Capture D'E?cran 2020 03 01 A? 16 24 52

– keine kommerzielle Verwendung

– keine Bearbeitung

– Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Capture D'E?cran 2020 03 01 A? 16 26 02

Developing Nations License

Diese Lizenz darf nur von La?ndern genutzt werden, welche von der Weltbank nicht als «high-income economy» eingestuft wurden. Mit dieser Lizenz sind Derivate, das heisst Vera?nderungen und Verarbeitungen jeder Art, erlaubt.

Benutzer aus Industriestaaten sind von diesen Rechten ausgeschlossen, ihnen steht nur das Leserecht zu.

Vor- und Nachteile

Die Vor- und Nachteile des Creative-Common-License-Projekts in seiner jetzigen Fassung sollen hier nicht verschwiegen, sondern erla?utert werden:

– **Die Richtung stimmt:** Von ihrer Grundausrichtung her werden Creative Common Licenses der Verbreitung von digitalen, audio-visuellen und grafischen Dateien gerecht.

– **Die Creative Common License macht einen Unterschied zwischen den Bedu?rfnissen der Entwicklungsla?nder und denjenigen der Industriestaaten:** Sie stellt beiden massgeschneiderte Lizenzen zur Verfu?gung und hat im Gegensatz zum Unilateralismus der Vertrags- werke der Weltorganisation fu?r Urheberrecht und Patente in Genf (WIPO) auf diese Weise eine La?hmung ihrer Ta?tigkeit vermieden.

– **Die Kurzfassung fu?r Laien reicht zum Versta?ndnis nicht aus:** Um die gewa?hrten Rechte, zum Beispiel zur Vera?nderung und Weitergabe eines Werks, umfassend verstehen zu ko?nnen, bedarf es weiterer Lektu?re, die lediglich noch von Juristen, nicht aber von vielen anderen Benutzern mehr betrieben wird. Das fu?hrt fu?r Laien zur Rechtsunsicherheit, was sie nun wirklich tun du?rfen.

– **Die Vertra?glichkeit mit anderen Urheberrechtslizenzen fehlt:** Das Problem ist hierbei die Klausel, dass vera?nderte Versionen nur unter derselben Lizenz oder unter der jeweils ho?heren und aktuelleren Version der Lizenz vero?ffentlicht werden du?rfen. Dieses Verfahren nennt sich u?blicherweise «Copyleft», in der CC-Terminologie jedoch «Share Alike». Es dient dazu, die Freiheit vera?nderter Versionen zu bewahren. Hat man jedoch zwei Werke unter verschiedenen Copyleft-Lizenzen, etwa GNU General Public License (GPL) und Creative Com- mons, ist es unmo?glich, diese Werke zu etwas Neuem zu rekombinieren und das Resultat rechtma?ssig zu verbreiten. Jede Lizenz fu?r sich beansprucht ihre alleinige Geltung und schliesst die andere Lizenz aus. Eine mo?gliche Lo?sung wa?re, dass der Bearbeiter, der die beiden Werke zusammenfu?hrt, ein Wahlrecht hat, welche der alternativen Lizenzen gelten soll. Jedoch sind GNU und CC in ihrem Anwendungsbereich nicht deckungsgleich. GNU schliesst bestimmte Rechte aus, die in CC eingeschlossen sind, und umgekehrt.

– **Offenheit und Freiheit:** Es wird von manchen bema?ngelt, dass Creative-Commons-Lizenzen weniger frei und offen gestaltet seien als andere freie Lizenzsysteme. So empfiehlt das GNU-Projekt zum Beispiel seit einiger Zeit statt der Creative-Commons-Lizenzen die Lizenz Freie Kunst fu?r alles ausser Software und Dokumentationen.

– **Keine Reversibilita?t bei der gewa?hlten Lizenz:** Wenn man ein Werk einmal unter einer Lizenz vero?ffentlicht hat, kann man sich spa?ter nicht mehr fu?r eine andere entscheiden. Das eigene Werk fa?llt damit auf ewig unter diese Lizenz.

Dies gilt fu?r zwei Fa?lle, na?mlich:

– falls man das Werk doch nicht mehr unter einer Creative-Commons-Lizenz vero?ffentlichen will,

– auch, wenn man nur eine Umkehrbarkeit der gewa?hlten Lizenz in eine andere Creative-Commons-Lizenz wa?hlen mo?chte. Man kann zwar das Werk wieder unter der neuen Lizenz vero?ffentlichen, aber bei Missachtung kann man sich auf die Rechte der anderen Lizenz berufen, unter der das Werk ja schon stand. Eine Freigabe muss daher gru?ndlich u?berlegt sein!

Laufende Projekte

Trotz all der genannten Vor- und Nachteile za?hlt allein, ob sich diese Creative Common Licenses in der Praxis durchsetzen. Zwei grosse Projekte in zwei europa?ischen La?ndern seien hier angefu?hrt:

BBC Creative Archive

Das gro?sste Projekt hatte die britische BBC mit einem riesigen Filmarchiv, dem BBC Creative Archive, das sie unter Verwendung einer CC-Lizenz online zuga?nglich machte. Der aussergewo?hnliche Pilotversuch «Creative Archive» der BBC stellte ein Novum dar, von dem man beim Schweizer Fernsehen nicht zu tra?umen wagt: 80 Videos mit Aufzeichnungen von historischen Momenten wurden zum freien Download angeboten und durften weiterverwendet werden. Fu?r VJs vero?ffentlichte die BBC auch Videosequenzen aus ihrem Nachrichtenarchiv fu?r Remix-Wettbewerbe.

Ob es um den Fall der Berliner Mauer, die chinesischen Studentenproteste am Pekinger Tienanmen Square oder die Berichterstattung zum Fussballspiel Deutschland gegen England im Jahr 1966 ging, alles durfte nach Belieben gesamplet, zerhackt und neu zusammengeschnitten werden. Zugang zum Archiv hatten aber nur britische Staatsbu?rger. Fu?r diese galt auch eine spezielle Creative-Commons-Lizenz. Dabei half Lawrence Lessig beim Entwickeln der Lizenzbedingungen, die sich eng an die im World Wide Web publizierten Creative-Commons-Lizenzen anlehnten.

Jede kommerzielle Nutzung, auch fu?r politische oder wohlta?tige Kampagnen, wurde untersagt, dafu?r aber die Nutzung unter «Share-Alike» gestattet: Die Vera?nderung und Weitergabe ist unter der Bedingung mo?glich, dass alle Urheber in den «Credits» im Abspann genannt werden. Beim «Creative Archive» o?ffnete die BBC erstmalig Teile ihres Archivs und gab sie fu?r die Allgemeinheit zur nicht kommerziellen Nutzung frei.

Ein Modell der Zukunft? Das Projekt lief als Versuch in der Zeit von Mai 2004 bis September 2006 und sollte unter anderem Ergebnisse zum Umgang der Nutzer mit der Technik liefern.

Open Choice

Unter dem Eindruck der Open-Access-Initiative, der freien Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten im Internet, bieten der wissenschaftliche Springer-Verlag und Kluwer-Academic Autoren die Mo?glichkeit, ihre Werke gegen eine Pauschale von 3000 Dollar im Volltext freizuschalten und unter eine Creative-Commons-Lizenz zu stellen, die so genannte «Springer Open Choice License», die die nicht kommerzielle Weiterverwendung der Werke unter Namensnennung gestattet.

Bereits im Juli 2004 starteten die Verlage dieses zusa?tzliche Publikationsmodell unter dem Namen Springer Open Choice, das das traditionelle Subskriptionsmodell erga?nzen sollte. Dieses Modell ist eine Weiterentwicklung des in einem Teil der wissenschaftlichen Welt unterstu?tzten Open-Access-Konzepts. Es wurde ein Verlagsleiter eines bereits etablierten Open-Access-Verlages auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung eingestellt.

Open Choice ist ein zusa?tzliches Publikationsmodell, das Springer fu?r alle seine 1250 Zeitschriften anbietet. Das bedeutet, dass Autoren ihre Artikel im Internet frei zur Verfu?gung stellen oder im Rahmen des bewa?hrten Subskriptionsmodells vero?ffentlichen ko?nnen, bei dem der Leser fu?r die Information zahlt. Auf Open-Choice-Artikel kann frei und zu jeder Zeit kostenlos via SpringerLink zugegriffen werden. Die dafu?r zu zahlenden 3000 US Dollar decken die Kosten des verlegerischen Services ab – inklusive der parallel gedruckten Version des Artikels in einer etablierten Springer-Zeitschrift.

Der Open-Choice-Artikel unterscheidet sich in nichts von den im klassischen Modell publizierten Artikeln. Er geht durch die gleiche wissenschaftliche Pru?fung (peer review) und durchla?uft auch die gleichen Arbeitsschritte im Verlag wie Redaktion, Produktion und Druck sowie Vertrieb u?ber die etablierten weltweiten Verkaufskana?le. Die Verlinkung zu allen Referenzsystemen, die im elektronischen Publizieren international u?blich sind, wird ebenso vom Verlag sichergestellt wie das Indizieren und der Abstract-Service.

Ha?lt die Creative-Commons-Lizenz, was sie verspricht?

Wie sieht es mit der Creative-Commons-Lizenz vor den gestrengen Augen des Richters aus? Werden diese Lizenzvertra?ge im Streitfall vor Gerichtsinstanzen geschu?tzt? Zwei Fa?lle, die dieses Jahr vor europa?ischen Gerichten entschieden wurden, mo?gen als Belege der Kla?rung der Fragen dienen:

Barbetreiber setzt sich gegen Verwertungsgesellschaft durch

Mit Urteil vom 16. Februar 2006 hatte das Amtsgericht («Juzgado de Primera Instancia») von Badajoz in Spanien einen Fall einer Creative-Commons-Lizenz zu beurteilen.

Die Kla?gerin, die Verwertungsgesellschaft «Sociedad General de Autores y Editores», hatte den Inhaber einer Bar auf Zahlung von Schadenersatz verklagt. Der Barbetreiber habe in seiner Bar u?ber Abspielgera?te solche Musikstu?cke o?ffentlich wiedergegeben, die einer Abgabe an die Kla?gerin unterla?gen, ohne dabei aber Gebu?hren an die Verwertungsgesellschaft gezahlt zu haben. Der Barbetreiber wandte ein, dass er nur solche Musikstu?cke abgespielt habe, die er unter einer Creative-Commons-Lizenz aus dem Internet heruntergeladen habe.

Die Kla?gerin konnte zwar nicht beweisen, welche Musikstu?cke der Beklagte o?ffentlich wiedergegeben hatte. Sie berief sich aber darauf, dass die absolute Mehrheit der in Spanien vero?ffentlichten Musikstu?cke ihrem Ver- wertungsrecht unterla?gen. Die Verwertungsgesellschaft sei nicht dafu?r beweispflichtig, dass der Beklagte Musikstu?cke abgespielt habe, an denen sie Rechte besa?sse. Vielmehr sei umgekehrt der Beklagte beweispflichtig dafu?r, keine solchen Stu?cke abgespielt zu haben.

Das Gericht folgte zwar in diesem Punkt der Argumentation der Kla?gerin, sah aber der Beweispflicht des Beklagten bereits dadurch Genu?ge getan, dass dieser nachweisen konnte, u?ber die notwendigen technischen Apparate zu verfu?gen, um die von ihm benannten Musikstu?cke aus dem Internet herunterzuladen und o?ffentlich wiederzugeben. Folglich wies das Gericht die Klage zuru?ck.

Das Urteil ist inzwischen rechtskra?ftig. So wurde zum ersten Mal von einem Gericht anerkannt, dass die Autoren entscheiden ko?nnten, wie ihre Rechte verwertet werden sollen, und dass sie diejenigen Rechte, die sie fu?r angemessen halten, fu?r solche Verwendungen abtreten ko?nnten.

Auch Bilder auf Online-Fotoportalen sind geschu?tzt

Der ehemalige MTV-Moderator Adam Curry, Miterfinder der ersten Podcast-Software iPodder, hatte gegen das Magazin «Weekend» geklagt. Die Ursache fu?r diesen Fall lag darin, dass das Magazin fu?r einen Artikel Fotos von Currys Account beim Online-Fotoportal Flick® verwendet hatte. Die besagten Fotos standen jedoch unter der Lizenz «Creative Commons NC-BY-SA» und waren damit rechtlich gegen die unerlaubte kommerzielle Vervielfa?ltigung geschu?tzt. Die Lizenz sieht vor, dass die Bilder zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet werden du?rfen, wenn alle A?nderungen wiederum unter derselben Lizenz vero?ffentlicht werden. Da das Magazin die Bilder kommerziell verwendet hatte, ohne den Urheber Curry zu fragen, beging es gema?ss der Klage von Adam Curry eine Urheberrechtsverletzung.

Das Gericht in Amsterdam sah darin eine Urheberrechtsverletzung als gegeben an. Die Zeitschrift habe gegen die von Curry verwendete Creative-Commons-Lizenz verstossen, so die Richter. Fu?r jedes widerrechtlich verwendete Bild mu?sse das Blatt 1000 Euro an Curry zahlen.

Damit hat ein Gericht in den Niederlanden nun erstmals in einem Prozess die Zula?ssigkeit der alternativen Copyright-Lizenzen besta?tigt.

Creative-Commons-Lizenz – Sackgasse oder Ko?nigsweg?

Welche Voraussetzungen mu?ssen gegeben sein, damit Creative-Commons-Lizenzen eine gro?ssere Verbreitung in Europa finden? Es seien einige Argumente angefu?hrt, die fu?r eine nachhaltige Verbreitung von Creative-Commons-Lizenzen in Europa sprechen:

Ein restriktives Urheberrecht fo?rdert die Verbreitung von Creative Commons

Das faktische Verbot des Erstellens einer digitalen Privatkopie fo?rdert die Verbreitung von Creative Commons nachhaltig, wie ein Blick nach Deutschland zeigt. Mit der anstehenden U?berarbeitung des deutschen Urheberrechts werden die Rechte der Konsumenten voraussichtlich weiter eingeschra?nkt werden. Mit kreativen Veranstaltungen wird versucht, die O?ffentlichkeit fu?r das Anliegen zu sensibilisieren.

Das internationale Bu?ro der Creative Commons International befindet sich in Berlin und koordiniert alle internationalen Aktivita?ten. Mit originellen Veranstaltungen wird die Verbreitung des Creative-Commons-Gedankens gefo?rdert. Am «Table of Free Voices», dem Tisch der freien Stimmen in Berlin, wurden «die hundert wichtigsten Fragen der Welt» gestellt. Am «gro?ssten runden Tisch» der Welt beantworteten 112 Prominente, Ku?nstler und Aktivisten beim Projekt «Dropping Knowledge» neun Stunden lang 100 Fragen, die die Welt bewegen. Diese Veranstaltung wurde gefilmt und soll unter Creative-Commons-Lizenz ins Netz gestellt werden.

Die Recherche in Suchmaschinen und Plattformen wird mit Creative-Commons-Lizenzen erleichtert

Das Konzept der Creative-Commons-Lizenz sieht eine Festschreibung der Rechte in den Metadaten im Lizenzblock vor. Diese Metadaten basieren auf dem Resource Description Framework (RDF) und als Syntax dient diejenige der Extensible Mark-up Language (XML).

Einige U?berzeugungsarbeit ist noch bei den Autoren zu leisten, da die Metadaten zu ihren Werken von ihnen selbst eingegeben werden. Creative Commons unterstu?tzt Suchmaschinen, die diese Metadaten anzeigen. Die Integration der Creative Commons Search Engine in den Browser Firefox seit der Version 1.0 tra?gt sicher zur weiteren Verbreitung des Creative-Commons-Gedankens bei.

Kommerzielle Suchmaschinendienste sind bereits darauf eingestiegen. So bietet beispielsweise seit letztem Jahr Yahoo eine Creative-Commons-Search-Beta-Applikation an. Damit soll es mo?glich sein, Texte, Bu?cher und Schulunterlagen zu finden, deren Rechte dem Creative-Commons-Gedanken folgen. Fu?r den Nutzer soll unmittelbar ersichtlich sein, welchen Rechten die gefundenen Dokumente unterliegen.

Verschiedene spezialisierte Plattformen unter Creative Commons fo?rdern den Austausch wissenschaftlicher Information

Mit der Schaffung wissenschaftlicher Plattformen wie BioMed Central in Grossbritannien und Public Library of Science in den USA werden Versuche unternommen, die Preisspirale der bisherigen wissenschaftlichen Fachverlage zu unterlaufen.

BioMed Central bietet, laut eigener Darstellung, den Zugriff auf u?ber 100 Open-Access-Fachjournale und die darin vero?ffentlichten Artikel aus dem Bereich Biologie und Medizin. Als Open Access Publisher stellt BioMed Central alle wissenschaftlichen Publikationen kostenlos im Internet zur Verfu?gung. Die anfallenden Kosten werden durch Gebu?hren gedeckt, die derjenige tra?gt, der publiziert. Vero?ffentlichungen werden dabei einer ebenso rigiden Peer-Review unterzogen wie bei traditionellen Verlagen wie Springer.

Die Public Library of Science entstand aufgrund eines Online-Aufrufs von Patrick Brown (Biochemiker an der Stanford University) und Michael Eisen (Bioinformatiker an der University of California, Berkeley) und dem Lawrence Berkeley National Laboratory Anfang des Jahres 2001. Der Aufruf enthielt die Aufforderung an alle Wissenschaftler, sich zu verpflichten, die Weitergabe von Fachartikeln an diejenigen Zeitschriften einzustellen, die den Volltext sechs Monate nach der Vero?ffentlichung nicht frei verfu?gbar machten.

Als Verlag im eigentlichen Sinne nahm die Public Library of Science ihre volle Ta?tigkeit am 13. Oktober 2003 mit der Vero?ffentlichung von Artikeln auf, die von anderen angesehenen Wissenschaftlern der gleichen Fachrichtungen in Peer-Reviews u?berpru?ft worden sind. Die Artikel erschienen sowohl gedruckt als auch online in der Zeitschrift PLoS Biology. Im weiteren Verlauf erfolgte eine Erweiterung um weitere Titel. Gegenwa?rtig werden im Rahmen der Public Library of Science PLoS Biology, PLoS Medicine, PLoS Computational Biology, PLoS Genetics und PLoS Pathogens vero?ffentlicht. Die Vorteile von Open Access wurden von den Wissenschaftlern, gerade in den Entwicklungsla?ndern, sehr schnell gesehen:

– Forschungsartikel sind frei, das heisst ohne Subskriptionen und Lizenzen, im Internet zuga?nglich.

– Es schliessen sich hochkara?tige Zeitschriften der Open-Access-Bewegung an, z.B. British Medical Journal, Conservation Ecology, Journal of High Energy Physics.

– Der weltweit freie Zugang fu?r Forscher, aber auch fu?r interessierte Laien, Patienten und deren Angeho?rige fu?hrt durch breite Rezeption und hohe Download-Zahlen zu mehr Zitationen und damit guten Impact Factors. Der Impact Factor ist ein Mass, wie oft, statistisch gesehen, ein Artikel aus einer bestimmten Zeitschrift in anderen Zeitschriften zitiert wird. Je ho?her der Impact Factor, desto angesehener ist eine Fachzeitschrift.

– Das Copyright verbleibt bei den Autoren, die deshalb z.B. ihre Artikel ohne Einschra?nkung per E-Mail versenden und auf ihren oder den Institut-Homepages vero?ffentlichen ko?nnen.

– Durch standardisierte Formatierung und Archivierung in Volltextarchiven sind Forschungsergebnisse (und gegebenenfalls die ihnen zugrunde liegenden Daten) unmittelbar nach der Vero?ffentlichung online frei zuga?nglich und z.B. fu?r so genannte Metasearches auswertbar.

Bu?cher unter Creative-Commons-Lizenzen finden gro?ssere Verbreitung

Lawrence Lessig hat ein Buch unter dem Titel *«Free Culture: How Big Media Uses Technology and the Law to Lock Down Culture and Control Creativity»* vero?ffentlicht. Lessig publizierte es einerseits als herunterladbares Werk unter Creative-Commons-Lizenz und gab es als gedrucktes Buch im Penguin-Verlag heraus. Innert Monatsfrist nach der Herausgabe des Buches wurden 2600 gedruckte Exemplare verkauft. Eine u?bliche Verkaufsziffer fu?r ein Buch dieses Genres. Im gleichen Zeitraum wurde das ins Internet gestellte Buch von Lessigs Server 66 000 Mal und bei Amazon.com 100 000 Mal heruntergeladen.

Diesen erfolgreichen Versuch kommentierte Lessig mit den Worten, er zeige, dass freigegebene Werke die Verbreitung kommerzieller Werke fo?rdere. Es geht ihm also nicht um die Abschaffung des Urheberrechts, sondern um die Abschaffung der Mittelsma?nner, d.h. der Verwertungsgesellschaften.

Die Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen macht Filme billiger

In Grossbritannien, einem weiteren Land mit einer restriktiven Urheberrechtsgesetzgebung, griff eine kleine Filmfirma zur Selbsthilfe. Die schottische Strange Company stellte ihren ersten komplett mit einer Game-Engine hergestellten Machinima-Langfilm vor: «BloodSpell» ist bislang der la?ngste seiner Art und taucht in die Fantasywelt von Magiern und Zauberern ein.

Der Machinima-Pionier Hugh Hancock schrieb die Geschichte. Die Technik baut auf dem PC-Game «Neverwinter Nights» auf. Der Film wurde mit einem Bruchteil des sonst u?blichen Budgets hergestellt. Nur 10 000 Dollar betrugen die Kosten. Dies ist ein a?usserst geringer Betrag im Vergleich zu einer Animation aus Hollywood, die leicht um die 100 Millionen Dollar verschlingen kann.

«BloodSpell» wurde zur nicht kommerziellen Weitergabe frei gegeben und unter einer Creative-Commons-Lizenz vero?ffentlicht.

Die Animation ist in kleine Episoden aufgestu?ckelt und kann jeweils nach deren Fertigstellen in regelma?ssigen Absta?nden heruntergeladen werden, bis der ganze Film verfu?gbar ist.

Walt Disney wu?rde staunen, mit wie wenig Mitteln und wie schnell heutzutage Animationsfilme produziert werden ko?nnen. Hat das jemand schon Mickey Mouse erza?hlt?

Stephan Holländer

Stephan Holländer unterrichtet an der HTW Chur sowie an der HEG Genève. Als Beauftragter für Weiterbildung des BIS ist er zudem für die berufliche Weiterbildung aktiv.
Daneben bietet er mit seiner eigenen Firma umfassende Beratung in den Bereichen Archiv, Bibliothek, Dokumentation und Wissensorganisation an.
Stephan Holländer war während vielen Jahren Redaktor für arbido. Auch heute noch steuert er Fachartikel bei, weiter publiziert er regelmässig im deutschen Online-Nachrichtendienst
Password Online
für die Informationsbranche.